

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

53. Jahrgang

14.11.2024

Nr. 12



Inhalt:

1. Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Wasserstoffleitung Nr. 500/000/000 Dorsten-Marl (DoMa) einschließlich aller notwendigen technischen Einrichtungen sowie landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
2. Öffentliche Bekanntmachung der Preise der Grundversorgung für Strom und Gas
hier: Bekanntmachung der Stadtwerke Haltern am See GmbH
3. Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Reken-Hülsten
hier: Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster
4. Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Haltern
hier: Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Haltern
5. 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Haltern vom 4.7.2024
hier: Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Haltern

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Wasserstoffleitung Nr. 500/000/000 Dorsten-Marl (DoMa) einschließlich aller notwendigen technischen Einrichtungen sowie landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Gebiet

- **der Stadt Dorsten**, Gemarkung Dorsten
- **der Stadt Marl**, Gemarkung Marl
- **der Stadt Haltern am See**, Gemarkung Haltern
- **der Stadt Recklinghausen**, Gemarkung Recklinghausen
- **der Stadt Telgte**, Gemarkung Telgte-Kirchspiel

- Anhörungsverfahren -

Die Bezirksregierung Münster führt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die o. a. Baumaßnahme gemäß § 43a des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) einen **Erörterungstermin** durch.

Die Erörterung findet **am 16.12.2024** im **Saal des Gemeinschaftshauses Wulfen, Wulfener Markt 5, 46286 Dorsten**, statt.

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

09:30 - 13:00 Uhr **Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen**

13:30 - 16:00 Uhr **Erörterung von Einwendungen Privater**

Der Zeitbedarf für die Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte kann nicht abgeschätzt werden. Eine Verlängerung der Erörterung über 16:00 Uhr bzw. über den 16.12.2024 hinaus ist daher möglich.

In dem Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem Plan mit denjenigen, die

Einwendungen erhoben haben, den Betroffenen, den Behörden und der Vorhabenträgerin (Open Grid Europe GmbH) sachlich erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Verhandlungsleitung kann Zuhörerinnen und Zuhörer, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Medien zulassen, wenn keine Berechtigte bzw. kein Berechtigter widerspricht. Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Privatpersonen:

- **Einwenderinnen und Einwender** (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben),
- **Betroffene** (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden), sowie deren
- **gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände** (Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben) und
- **Vertreterinnen und Vertreter** der am Verfahren beteiligten Behörden und Verbände.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben einer oder eines Beteiligten auch in Abwesenheit dieser Person verhandelt werden kann, dass verspätete oder formunwirksame Einwendungen von der inhaltlichen Erörterung grundsätzlich ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss des Erörterungstermins beendet ist.

Die form- und fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn die Einwenderin oder der Einwender nicht am Erörterungstermin teilnimmt.

Die detaillierte Tagesordnung und das Informationsblatt zum Erörterungstermin sind **ab dem 25.11.2024** auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter <http://www.brms.nrw.de/go/verfahren> -> Planfeststellung Energieversorgungsleitungen (Stichwort: **Wasserstoffleitung Dorsten-Marl (DoMa)**) einzusehen und abrufbar. Dort finden sich auch Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren.

.....gez.....
(Stegemann)
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Preise der Grundversorgung

Die Stromlieferung zum Allgemeinen Tarif erfolgt auf Basis der Strom-Grundversorgungsverordnung – StromGVV vom 26.10.2006, die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist und der dazugehörenden „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Haltern am See GmbH“. Die Preisänderung erfolgt auf Grundlage von § 5 Abs. 2 und § 5a StromGVV. Die Preise der Grund- und Ersatzversorgung ab 1. Januar 2025 entnehmen Sie bitte dem folgenden Preisblatt.

Preise der Grundversorgung

für die Versorgung mit Strom in Niederspannung im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Haltern am See GmbH, gültig ab 1. Januar 2025:

Allgemeiner Tarif		netto ¹⁾	brutto ²⁾	
1. Haushaltsbedarf	Arbeitspreis	33,40	39,75	Cent / kWh
	Grundpreis	113,92	135,56	Euro / Jahr
2. Landwirtschaftsbedarf	Arbeitspreis	33,57	39,95	Cent / kWh
	Grundpreis	143,92	171,26	Euro / Jahr
3. Gewerbebedarf (gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf inkl. Baustrom)	Arbeitspreis	33,57	39,95	Cent / kWh
	Grundpreis	143,92	171,26	Euro / Jahr

¹⁾ verbrauchsabhängige Preise in Cent/kWh enthalten

- Umlagen nach § 12 Abs. 1 EnFG2 (KWKG; 0,277 Cent/kWh und Offshore Netzzumlage 0,816 Cent/kWh ab 01.01.2025)
- Entlastung stromintensiver Unternehmen nach § 19 Abs. 2 StromNEV und Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung (zusammen: Aufschlag für besondere Netznutzung; 1,558 Cent/kWh ab 01.01.2025)
- Regelsatz der Stromsteuer (zzt. 2,05 Cent/kWh)

²⁾ Werte aus Übersichtlichkeitsgründen z.T. gerundet; das Stromentgelt wird auf Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die jeweils gültige Umsatzsteuer (für Strom derzeit 19%) zum Rechnungsbetrag.

Haltern am See, den 04. November 2024

Stadtwerke Haltern am See GmbH

Öffentliche Bekanntmachung der Preise der Grundversorgung

Die Gaslieferung zum Allgemeinen Tarif erfolgt auf Basis der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006 einschließlich der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke in der jeweils gültigen Fassung. Die Preisänderung erfolgt auf Grundlage von § 5 Abs. 2 GasGVV. Sie gelten ebenfalls für die Grundversorgung von Haushaltskunden und Nicht-Haushaltskunden ohne registrierende Leistungsmessung gemäß § 36 EnWG.

Preise der Grundversorgung ab 1. Januar 2025

Allgemeiner Tarif		netto	brutto (inkl. MwSt.) ¹⁾	
Kleinverbrauch bis 3000 kWh/Jahr	Arbeitspreis	11,62	13,83	Cent/kWh
	Grundpreis	41,80	49,74	Euro/Jahr
3001 - 50.000 kWh/Jahr	Arbeitspreis	10,75	12,79	Cent/kWh
	Grundpreis	106,00	126,14	Euro/Jahr
über 50.000 kWh/Jahr	Arbeitspreis	10,96	13,04	Cent/kWh
	Grundpreis	entfällt	entfällt	Euro/Jahr

¹⁾ Werte aus Übersichtlichkeitsgründen gerundet. Das Entgelt für Erdgas wird auf Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die jeweils gültige Umsatzsteuer (für Erdgas aktuell 19%) zum Rechnungsbetrag.

In den Netto-Endpreisen sind die Erdgassteuer in Höhe von 0,55 Cent/kWh und die Konzessionsabgabe in Höhe von 0,27 Cent/kWh (0,61 Cent/kWh ausschl. für Kochzwecke und zur Warmwasserbereitung) enthalten.

Im Erdgaspreis für alle Tarife sind zusätzlich die den Lieferanten treffenden Belastungen aus dem Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (dem sogenannten CO₂-Preis) in Höhe von 0,9977 Cent/kWh netto enthalten, sowie die Gasspeicherumlage in Höhe von 0,250 Cent/kWh.

Die Allgemeinen Bedingungen (GasGVV), die Ergänzenden Bedingungen sowie die jeweils maßgeblichen Allgemeinen Preise können auf unserer Internetseite (www.stadtwerke-haltern.de) oder in unserem Kundencenter eingesehen werden. Fragen beantworten wir auch gerne unter Fon 02364 9240-100.

Haltern am See, den 04. November 2024

Stadtwerke Haltern am See GmbH



Öffentliche Bekanntmachung

**Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde**

48653 Coesfeld, 30.10.2024
Leisweg 12
Tel.: 0251/411-5025

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Reken-Hülsten

Einleitung der vereinfachten Flurbereinigung Reken-Hülsten gem. § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Ladung zum Aufklärungstermin gem. § 5 Abs. 1 FlurbG

Es ist beabsichtigt, im Bereich der Gemeinde Reken – Kreis Borken – und der Stadt Dülmen – Kreis Coesfeld – ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG durchzuführen.

Ziele des Flurbereinigungsverfahrens sind:

- die Neuordnung von zersplittertem Grundbesitz,
- die Verbesserung des örtlichen Wegenetzes unter Beachtung verschiedener Nutzungen sowie der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
- die Umwandlung von Interessentenwegen,
- Klimafolgenanpassung – vor allem der Schutz vor Erosion,
- die Durchführung von Maßnahmen für den Natur-, Umwelt- und Klimaschutz sowie die Umsetzung von Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie und
- die Ordnung der rechtlichen Verhältnisse, insbesondere die Erneuerung des Liegenschaftskatasters.

Das vorgesehene Verfahrensgebiet umfasst ca. 1.500 ha und ist aus der beigefügten Gebietskarte ersichtlich.

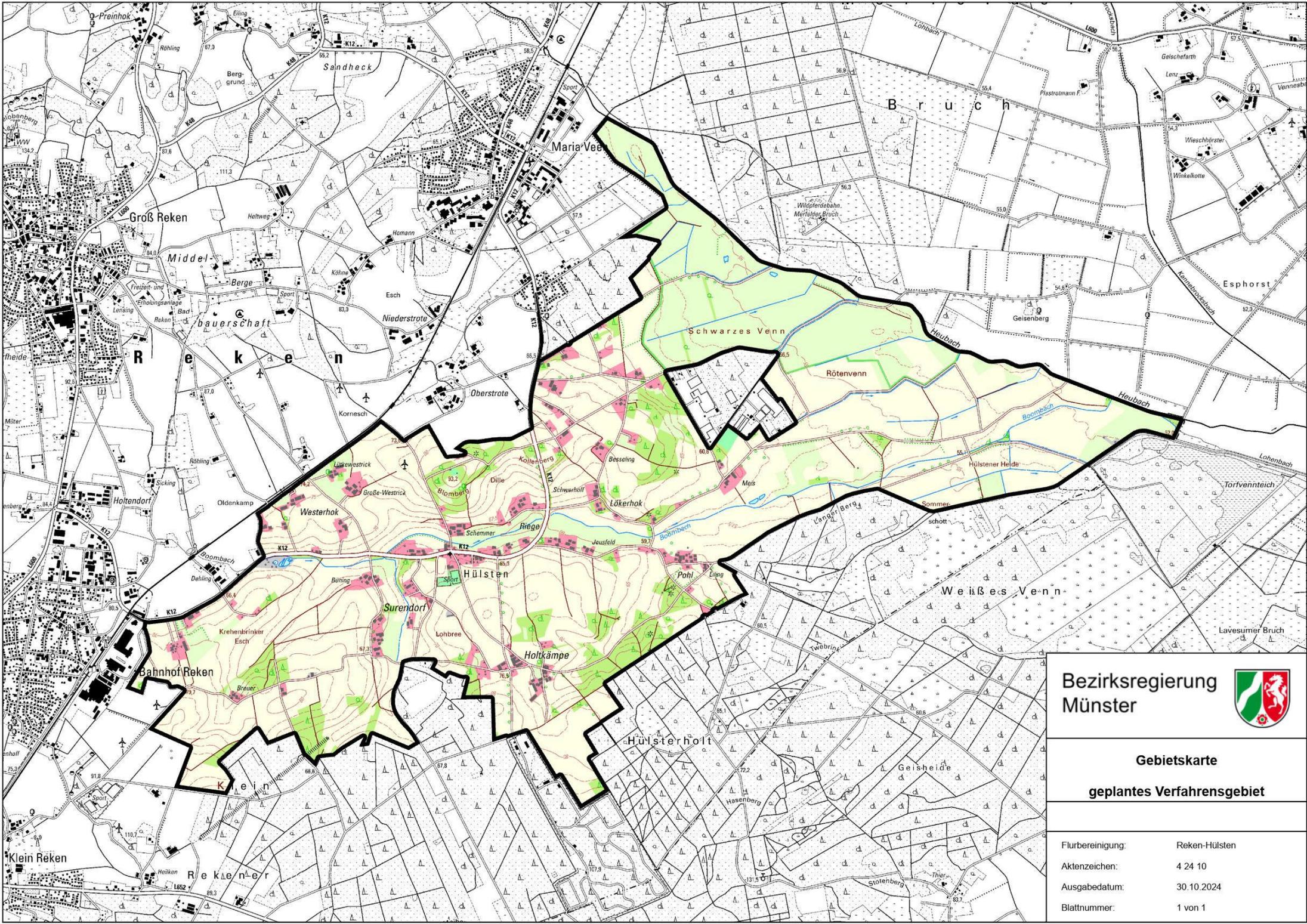
Zur Information der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen über das geplante vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten findet am

**Dienstag, 10. Dezember 2024 um 19:00 Uhr
im RekenForum, Kirchstr. 14, 48734 Reken**

eine Aufklärungsversammlung statt, zu der alle Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen, die in dem auf der Karte markierten Gebiet Grundstücke besitzen, eingeladen sind.

Im Auftrag

gez. Bix



Bezirksregierung
Münster



Gebietskarte
geplantes Verfahrensgebiet

Flurbereinigung:	Reken-Hülsten
Aktenzeichen:	4 24 10
Ausgabedatum:	30.10.2024
Blattnummer:	1 von 1

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Haltern

vom 4. Juli 2024

Die Evangelische Kirchengemeinde Haltern
vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtung und für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtung nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht	
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	280 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	470 Euro
c) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre)	760 Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	515 Euro
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
a) Erdbestattungen (Ruhezeit 25 Jahre)	1.550 Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	850 Euro
(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht	
a) Erdbestattungen je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	940 Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	550 Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	38 Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	22 Euro
(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
a) Erdbestattungen je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.750 Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.075 Euro
c) Verlängerungsgebühr für Erdbestattung je Grab und Jahr	70 Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	43 Euro
(5) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht in einer gärtnerbetreuten Gemeinschaftsanlage	
a) Nutzungsgebühr Urnenbeisetzung je Wahlgemeinschaftsgrab (Nutzungszeit 25 Jahre)	660 Euro
b) Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr	26 Euro

§ 5
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	215	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	270	Euro
c) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	635	Euro
d) Erdbestattung an einem Samstag	925	Euro
e) Urnenbeisetzung	290	Euro
f) Urnenbeisetzung an einem Samstag	400	Euro
(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle	200	Euro

§ 6
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattung	2.090	Euro
b) Urnenbeisetzung	840	Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattung	1.485	Euro
b) Urnenbeisetzung	585	Euro

§ 7
Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung/Änderung eines Grabmals	45	Euro
(2) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung	15	Euro
(3) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit	45	Euro
(4) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	60	Euro
(5) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	30	Euro

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 15. Januar 2021.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 15. Januar 2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15. Januar 2021 außer Kraft.

Haltern am See, den 4. Juli 2024

Die Friedhofsträgerin

Siegel Evangelische Kirchengemeinde Haltern

gez. J. Winkelströter, Pfr.

gez. R. Friedrich

gez. M Wiedtemann

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Haltern
vom 4. Juli 2024
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 - 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. August 2027 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster
vom 13. April 2000 - Az.: 48.4.2 - erteilt.

Bielefeld, 10. Oktober 2024

Siegel Evangelische Kirche von Westfalen

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
gez. Dr. Heinrich

Az.: 723.02 - 4606

**1. Satzung zur Änderung
der Friedhofssatzung
für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Haltern
vom 4.7.2024**

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Haltern vom 15.01.2021 wird wie folgt geändert:

1. Die Rechtsgrundlage der Friedhofssatzung erhält folgenden Wortlaut:

„Die Evangelische Kirchengemeinde Haltern vertreten durch das Presbyterium erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 11 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende Friedhofssatzung:“

2. In § 13 werden nach Absatz (11) die beiden neuen Absätze (12) und (13) eingefügt:

„(12) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für bis zu zwei Gräber in einer bereits abschließend gestalteten Gemeinschaftsgrabanlage als gärtneriebetreute Gemeinschaftsgrabanlage angeboten. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden. Die mit der Errichtung und der Pflege der Gemeinschaftsgrabanlage beauftragte Gärtnerei errichtet innerhalb der Gemeinschaftsgrabanlage auf allen Gräbern Grabmale unter Berücksichtigung christlicher Symbolik. Als Inschrift sind Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufzunehmen. Außer dem von der Gärtnerei errichteten Grabmal darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Recht, die Grabstätten individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf den Grabstätten abzulegen, besteht nicht. Die Gärtnerei kann innerhalb der Gemeinschaftsgrabanlage eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Der Grabschmuck wird von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen entsorgt. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Gärtnerei abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in der vorgenannten Gemeinschaftsgrabanlage kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in dieser Gemeinschaftsgrabanlage besteht nicht. Ein Nutzungsrecht an einem Grab in dieser Gemeinschaftsgrabanlage wird von der Friedhofsträgerin nur dann vergeben, wenn die nutzungsberechtigte Person mit der Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe mbH, Oberhausen (Treuhandstelle) einen Dauergrabpflegevertrag sowie einen Vertrag zur Errichtung eines Grabmals in der vorgeschriebenen Weise abgeschlossen hat. Für den Nachweis dieses Vertrags muss eine entsprechende Bestätigung der Treuhandstelle gegenüber der Friedhofsträgerin vorgelegt werden. Erst dann wird die Friedhofsträgerin ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte in dieser Gemeinschaftsgrabanlage vergeben.

(13) Bei der ersten Bestattung vergibt die Friedhofsträgerin ein Nutzungsrecht an beiden Gräbern der Wahlgemeinschaftsgrabstätte. Das Nutzungsrecht kann für das zweite noch nicht belegte Grab durch die Friedhofsträgerin mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden,

wenn eine Erklärung der Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe mbH (Treuhandstelle) vorliegt, dass die für das zweite Grab fälligen Grabpflegerechnungen nicht ausgeglichen wurden und ein erfolgloser Vollstreckungsversuch durchgeführt wurde.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Haltern, den 4.7.2024

Ev. Kirchengemeinde Haltern

Siegel Evangelische Kirchengemeinde Haltern

gez. J. Winkelströter, Pfr.

gez. R. Friedrich

gez. M. Wiedtemann

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Haltern
vom 4. Juli 2024
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 6. August 2024

Siegel Evangelische Kirche von Westfalen

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
gez. Martin Bock

Az.: 723.01 - 4606